

Veröffentlichung netznutzungsrelevanter Informationen gemäß § 21 Abs. 2 GasNZV

Gemäß § 21 Abs. 1 sind Betreiber von Gasverteilernetzen verpflichtet, regelmäßig aktualisiert alle Informationen zu veröffentlichen, die Transportkunden zur Netznutzung benötigen.

Diese Informationen finden Sie hier:

1.1 § 21 Abs. 2 Nr. 1 GasNZV

Folgende Hilfsdienste gemäß § 5 Abs. 2 GasNZV werden von der Stadtwerke Pinneberg GmbH angeboten:

- Überprüfung der Messeinrichtungen, Auswertung der Messungen, Dokumentation der Messergebnisse, sofern vom Netzbetreiber erbracht
- Abrechnung und Rechnungsstellung und Rechnungsprüfung

Sonstige Hilfsdienste gemäß § 5 Abs. 3 GasNZV werden von der Stadtwerke Pinneberg GmbH nicht angeboten.

1.2 § 21 Abs. 2 Nr. 2 GasNZV

Die entsprechenden Verträge nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 GasNZV finden Sie unter dem Punkt Verträge

1.3 § 21 Abs. 2 Nr. 3 GasNZV

Verträge für sonstige Hilfsdienste gemäß § 5 Abs. 3 GasNZV werden von der Stadtwerke Pinneberg GmbH nicht angeboten.

1.4 § 21 Abs. 2 Nr. 4 GasNZV

- Die Verfahren zur Buchung finden für die Stadtwerke Pinneberg GmbH als örtlicher Verteilernetzbetreiber keine Anwendung.
- Die Verfahren zur Nominierung werden derzeit nicht angewendet, diesbezüglich besteht kein Verlangen der vorgelagerten Netzbetreiber. Sollte sich der Sachverhalt ändern, wird die Stadtwerke Pinneberg GmbH diese unverzüglich anwenden und veröffentlichen.
- Die Verfahren zur Abwicklung der Netznutzung finden Sie im [Lieferantenrahmenvertrag](#).

1.5 § 21 Abs. 2 Nr. 5 GasNZV

Die Veröffentlichungspflicht entfällt nach § 8 Abs. 1 GasNZV, da von der Stadtwerke Pinneberg GmbH ein örtliches Verteilnetz betrieben wird.

1.6 § 21 Abs. 2 Nr. 6 GasNZV

Die Veröffentlichungspflicht entfällt nach § 8 Abs. 1 GasNZV, da von der Stadtwerke Pinneberg GmbH ein örtliches Verteilnetz betrieben wird.

1.7 § 21 Abs. 2 Nr. 7 GasNZV

Das übergeordnete Regelwerk für den Anschluss von Netzen an das von Stadtwerke Pinneberg GmbH betriebene Versorgungsnetz ist das [DVGW Arbeitsblatt G2000](#). Den allgemein gültigen Netzkopplungsvertrag des BGW/VKU finden Sie [hier](#).

1.8 § 21 Abs. 2 Nr. 8 GasNZV

Die Veröffentlichungspflicht entfällt nach § 8 Abs. 1 GasNZV, da von der Stadtwerke Pinneberg GmbH ein örtliches Verteilnetz betrieben wird.

1.9 § 21 Abs. 2 Nr. 9 GasNZV

- Die Veröffentlichungspflicht der Regeln für den Bilanzausgleich entfällt, da die Stadtwerke Pinneberg GmbH als örtlicher Verteilernetzbetreiber keinen Bilanzausgleich anbietet.
- Die Regeln für die Ausgleichsenergie einschließlich der Regelungen für die Gasdifferenzmengen sind momentan in Bearbeitung.
- Die Methoden nach denen vom Transportkunden zu leistende Entgelte berechnet werden können dem Preisblatt entnommen werden.

1.10 § 21 Abs. 2 Nr. 10 GasNZV

Die Veröffentlichungspflicht entfällt nach § 8 Abs. 1 GasNZV, da von der Stadtwerke Pinneberg GmbH ein örtliches Verteilnetz betrieben wird.

1.11 § 21 Abs. 2 Nr. 11 GasNZV

Die Veröffentlichungspflicht entfällt nach § 8 Abs. 1 GasNZV, da von der Stadtwerke Pinneberg GmbH ein örtliches Verteilnetz betrieben wird.

1.12 § 21 Abs. 2 Nr. 12 GasNZV

Weder wurden die für den Netzzugang wesentlichen Dienstleistungen oder Bedingungen geändert, noch ist eine solche Änderung geplant.